

## Ligue nationale luxembourgeoise du Coin de Terre et du Foyer

Sektion: GAARDEFROENN



...nete Kleingärtner erklären hiermit, auf Grund des Großherzogl. Beschlusses vom 17. September 1945 über die Revision des Gesetzes vom 27. März 1900 betr. die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Rahmen der „Ligue nationale luxembourgeoise du Coin de Terre et du Foyer“ einen Verein zu gründen unter nachstehenden statutarischen Bestimmungen :

**Art. 1.** — Der Verein führt den Namen : Ligue nationale luxembourgeoise du Coin de Terre et du Foyer,

Sektion : Gaarddefroenn

**Art. 2.** — Der Verein hat seinen Sitz in **Esch/A**. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das Gebiet der Gemeinde **Esch/A.**

**Art. 3.** — Die Dauer des Vereines ist unbegrenzt.

**Art. 4.** — Der Verein bezweckt die Förderung des Garten- und Obstbaues ; den genossenschaftlichen Bezug von Saatgut, Pflänzlingen, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngern, Gartenartikeln und Geräten, die Organisierung von Ausstellungen, Wettbewerben, Gartenfesten, Heimatfesten, öffentlichen Umzügen usw.... Dieses Ziel sucht der Verein unter Ausschluß jeder politischen und konfessionellen Erörterung zu erreichen.

Sein Arbeitsprogramm erstreckt sich besonders auf folgende Zweige : 1. Blumenkultur ; 2. Gemüse- und Obstbau ; 3. Verwertung der gewonnenen Rekolten ; 4. Schädlingsbekämpfung ; 5. Nutznutzung, Pachtung und Ankauf von Terrains zur Anlage von Kleingärten

**Art. 5.** — Der Verein besteht aus : a) Ehrenmitgliedern und b) aktiven Mitgliedern. a) Ehrenmitglieder sind alle jene, die dem Vereine besonders grosse Dienste geleistet haben. Sie werden durch den Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

b) Aktive Mitglieder sind jene Personen, die die Ziele des Vereines unterstützen.

**Art. 6** — Die Mitgliedschaft geht verloren :

a) durch freiwilligen Austritt.  
b) durch Ausschluß. — Ausgeschlossen können Mitglieder werden, wenn sie sich den Vorschriften und Beschlüssen des Vereines nicht unterwerfen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Vereine nicht nachkommen oder Wege wandeln, die Zweck und Ziel des Vereines hemmen oder diesen gar entgegengesetzt sind. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erfolgen.

Der Beschuß durch welchen ein Mitglied ausgeschlossen wird, ist diesem vom Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. — Es steht diesem Mitglied Rekurs an die Generalversammlung zu.

**Art. 7.** — Sowohl die ausgetretenen wie die ausgeschlossenen Mitglieder bleiben haftbar für die vor dem Tage der Demission oder der Ausschließung eingegangenen Verbindlichkeiten.

**Art. 8.** — Die aktiven Mitglieder haben folgende Rechte:  
1. Teilnahme an den Generalversammlungen und Stimmrecht in denselben ; 2. Recht der Beteiligung an allen Leistungen des Vereines und Recht auf die Benutzung aller Einrichtungen desselben.

**Art. 9.** — Die aktiven Mitglieder haben folgende Pflichten:  
1. Beobachtung der gegenwärtigen Statuten, der Generalversammlungs-Beschlüsse, der Reglemente, der Geschäftsordnung und der von den Verwaltungsorganen erlassenen Vorschriften ; 2. Leistung der ordnungsgemäßen Ansprüche des Vereines.

**Art. 10.** — Der Vorstand wird von den aktiven Mitgliedern in einer ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Wahl geschieht für die Dauer von je 4 Jahren. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar und muß die Hälfte sich alle zwei Jahre einer Neuwahl unterziehen. Die Wahl findet geheim mit relativer Majorität statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Alter. Der Vorstand verteilt unter sich die einzelnen Ämter : Präsident, Vize-Präsident, Sekretär und Kassierer. Der Präsident kann auf Wunsch der Generalversammlung per Akklamation wiedergewählt werden.

**Art. 11.** — Der Präsident (und vertretungsweise der Vize-Präsident oder das älteste Mitglied) leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen. Die gerichtliche sowie die außergerichtliche Vertretung des Vereines sowie die Vereinsunterschrift gehört dem Präsidenten oder dem hierzu ermächtigten Vertreter.

**Art. 12.** — Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereines und ist befugt, Verträge abzuschließen. Ihm liegt ebenfalls die Ueberwachung der Verwaltung ob. Er versammelt sich so oft es die Geschäftsführung des Vereines erfordert, mindestens aber viermal in jedem Geschäftsjahre. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**Art. 13.** — Der Rat der Kassenrevisoren besteht aus 2 Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen sich alle zwei Jahre zur Hälfte einer Neuwahl unterziehen.

**Art. 14.** — Der Rat der Kassenrevisoren hat die Pflicht, wenigstens einmal im Jahre die Kassenoperationen einer genauen Prüfung zu unterziehen.

**Art. 14.** — Er hat ebenfalls die Jahresabrechnung, das Gewinn- und Verlustkonto genau zu überprüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

**Art. 15.** — Für die Sitzungen und Beschlüsse des Rates sind die für den Verbandsvorstand geltenden Vorschriften maßgebend. (Art. 10—12.)

**Art. 16.** — Das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Rates ist dem Vorstand durch den Präsidenten oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden. — Der Verein hat keinen Aufsichtsrat.

**Art. 17.** — Die Gesamtheit der aktiven Mitglieder muß zur Genehmigung des Geschäftsabschlusses innerhalb der 3 ersten Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen werden. Im übrigen wird sie als außerordentliche Generalversammlung nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag vom Drittel der aktiven Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss 4 Tage vor dem Versammlungs-Datum entweder durch öffentliche Bekanntmachung oder durch persönliche Einladung erfolgen. Die Tagesordnung muß bei der Einberufung angegeben werden.

**Art. 18.** — Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden vom Präsidenten oder dessen Vertreter einberufen. — Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, mit Ausnahme des in Art. 25 vorgesehenen Falles. Nur über Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse gefaßt werden und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. — Die Tagesordnung der Generalversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt. Auch Anträge, die von einem Drittel der aktiven Mitglieder unterzeichnet sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

**Art. 19.** — In der Generalversammlung hat jedes aktive Mitglied nur eine Stimme. Er darf einem andern Mitglied schriftliche Vollmacht geben; letzterer kann jedoch höchstens zwei Vertretungen annehmen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder durch Handaufheben, notwendigenfalls durch namentliche Abstimmung, gefaßt; sie sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Präsidenten, vom Sekretär und den übrigen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Wahlen, Ausschließungen, bei Amtsenthebungen, wichtigen Anlässen und dergl. muß mit Stimmzetteln abgestimmt werden.

**Art. 20.** — Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle werden in das Protokollbuch eingetragen und vom Präsidenten resp. dessen Stellvertreter und dem Sekretär unterzeichnet.

**Art. 21.** — Die Betriebsmittel des Vereines werden aufgebracht durch Geschäftsanteile, Eintrittsgelder, jährliche Beiträge, Umlagen, Gebühren für die Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen usw.

Mitglieder :

A. Körig Weltev.  
Meyer  
Hartmut Pumir  
A. Dorall  
W. Cirić Jao.  
Ant. Weger.

**Art. 22.** — Jedes aktive Mitglied muß wenigstens einen Geschäftsanteil von 1,- Frk. zeichnen, der sofort nach dem Beitritt einzuzahlen ist.

**Art. 23.** — Jedes Jahr nach Abschluß des Geschäftsjahres, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember läuft, stellt der Vorstand das Inventar sowie die Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung auf und zieht die Bilanz, welche die erforderlichen Abschreibungen enthalten muß. Jahresrechnung und Bilanz sind sofort, mit der Unterschrift der Vorstandsmitglieder und der Kassenrevisoren versehen, dem Revisionsdienst der Ackerbauverwaltung in Luxemburg vorzulegen. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung hat der Vorstand die Jahresrechnung und die Bilanz auf dem Gemeindesekretariat der Gemeinde Esch/Alz. zu hinterlegen

**Art. 24.** — Der Betriebsüberschuß darf weder ganz noch teilweise an die Mitglieder verteilt werden.

**Art. 25.** — Ueber Statutenänderungen kann nur beraten werden, wenn sie in der Tagesordnung spezifiziert sind und wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. In dieser Versammlung wird abgestimmt nach Maßgabe des Art. 19 jedoch ist zur Annahme der Statutenänderung eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Ist die erste Versammlung nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Versammlung einberufen, die unbedingt beschlußfähig ist. Statutenänderungen können auch in dieser zweiten Versammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden. — Der neue Wortlaut ist auf dem Gemeindesekretariat zu hinterlegen; im „Memorial“ wird die Hinterlegung bestätigt.

**Art. 26.** — Auflösung und Liquidation werden gemäß den Bestimmungen des großherzogl. Beschlusses vom 17. 9. 1945 vorgenommen.

**Art. 27.** — Der Revisionsdienst der Ackerbauverwaltung hat jederzeit das Recht, zwecks Kontrolle Einsicht in die Geschäftsführung und in sämtliche Bücher des Vereins zu nehmen. Stellen Vorstand oder Kassenrevisoren irgend eine Unregelmäßigkeit in der Geschäftsführung oder in den Büchern fest oder vermuten sie eine solche, so sind sie verpflichtet, der Ackerbauverwaltung in Luxemburg dieserhalb unverzüglich Mitteilung zu machen.

**Art. 28.** — Die Annahme gegenwärtiger Statuten erfolgt durch Generalversammlungsbeschuß vom heutigen Tage gemäß Art. 21 Abs. 2 des Großh. Beschlusses vom 17. 9. 1945 über die Revision des Gesetzes vom 27. 3. 1900 betr. die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Esch/Alz. 31.1.51

, den 194 .

Der Vorstand.

Der Präsident

Jacobi

Der Kassierer

Meyer

Der Vice-Präsident

Hansen Koenig

Der Sekretär

Spach

Envoiée à Esch/Alz le huit février 1951  
vol 199 fol 5 case 9  
Registre n° 1951 page  
fis 20.-  
Ma 10.-

Le Receveur de la chancellerie  
Dommartin